Öffentliche Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Stuttgart

Entscheidung über den Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlicher Änderungsgenehmigung der Sika Deutschland GmbH wegen Modernisierung des Rührwerksbehälters RW5108 und Peripherie an der Farbanlage 5 sowie Produktionserhöhung von Sikalastic®-851 Komp. A auf ihrem Betriebsgelände in der Kornwestheimer Straße 107 in 70439 Stuttgart

Das Verfahren wurde nach § 16 Abs. 1 und Abs. 2 i. V. m. §§ 4 und 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) durchgeführt. Das Regierungspräsidium Stuttgart macht den Genehmigungsbescheid vom 18.12.2019 (Az.: 54.5-8823.81/Sika/Stuttgart) mit Ausnahme in Bezug genommener Antragsunterlagen sowie Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse gemäß § 10 Abs. 8a BImSchG öffentlich bekannt:



Regierungspräsidium Stuttgart \cdot Postfach 80 07 09 \cdot 70507 Stuttgart

Zustellungsurkunde

Sika Deutschland GmbH Kornwestheimer Str. 107 70439 Stuttgart Stuttgart 18.12.2019
Name Jürgen Rothe
Durchwahl 0711 904-15458

Aktenzeichen 54.5-8823.81 / Sika/Stuttgart

(Bitte bei Antwort angeben)

Kassenzeichen (Bitte bei Zahlung angeben):

IBAN: DE02 6005 0101 7495 5301 02

BIC: SOLADEST600

Betrag: EUR

Immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung wegen Modernisierung des Rührwerksbehälters RW5108 und Peripherie an der Farbanlage 5 sowie Produktionserhöhung von Sikalastic®-851 Komp. A Ihr Antrag vom 17.06.2019

Anlagen

1 Abschrift des Bescheids



1 Bd. Antragsunterlagen mit Beilagenvermerk

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihren Antrag vom 17.06.2019, beim Regierungspräsidium Stuttgart eingegangen am 11.07.2019, ergeht folgender

Bescheid:

A. Entscheidung

1. Die Sika Deutschland GmbH erhält

die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung

für folgende Änderungen

im Bereich der Farbanlage 5 (Gebäude 34 – 36):

- Modernisierung des Rührwerksbehälters RW5108 (alte Bezeichnung RW108),
- Ergänzung mit einer Wägeeinrichtung,
- Austausch der Steuerung Simatic S5 auf die weiterentwickelte Steuerung Simatic S7,
- Einbau einer Heizstufe und
- Nutzung für chemische Umsetzungen mit als Rohstoff, in Ausnahmefällen mit sowie
- Errichtung eines ——-Lagerraums durch Abmauerung innerhalb des Gebäudes 34 im Untergeschoss

im Bereich der Rohstofflagerhalle 2 (Gebäude 82):

Schaffung zusätzlicher Regalstellplätze für und -haltige Stoffe

auf dem Gelände der Firma Sika Deutschland GmbH, Flurstück Nr. 2662, auf Gemarkung Stammheim.

2. Für diese Entscheidung wird eine Gebühr von Euro festgesetzt.

B. Antragsunterlagen

C. Nebenbestimmungen

1. Allgemeines

- 1.1 Die unter Abschnitt B angeführten Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Entscheidung und für die Modernisierung und den Betrieb der Farbanlage 5, namentlich des Rührwerksbehälters RW5108 und seiner Peripherie sowie der erforderlichen Änderungen in der Rohstofflagerhalle 2, jederzeit zu beachten, sofern sich aus den nachfolgenden Nebenbestimmungen nichts anderes ergibt.
- 1.2 Die Erteilung nachträglicher Auflagen bleibt vorbehalten.
- 1.3 Die bisher die Farbanlage 5 betreffenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen, Änderungsgenehmigungen oder nachträgliche Anordnungen des Regierungspräsidiums Stuttgart gelten fort, soweit nachstehend nichts anderes geregelt wurde.

1

2. Arbeitsschutz

- 2.1 Im Sinne der Technischen Regeln für Arbeitsstätten ASR A1.3 "Sicherheitsund Gesundheitsschutzkennzeichnung" sowie A 2.3 "Fluchtwege, Notausgänge, Flucht- und Rettungsplan" ist eine Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung für die Arbeitsplätze durchzuführen sowie der Flucht- und Rettungsplan zu überprüfen und ggf. zu aktualisieren.
- 2.2 Im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung und zum Ergreifen von Schutzmaßnahmen ist die TRGS 430 Isocyanate in der jeweils gültigen Fassung jederzeit zu beachten.

2.3 Hinweise:

- 2.3.1 Für den modernisierten Betrieb des Rührwerksbehälters RW 5108 und seiner Peripherie sind unter Berücksichtigung der dort notwendigen Tätigkeiten (Entleeren, Kontrolle, Wartung, Störungsbeseitigung usw.) Gefährdungsbeurteilungen nach dem ArbSchG, der BetrSichV und GefStoffV sowie der AwSV zu erstellen. Auf Grundlage der Gefährdungsbeurteilung sind Betriebsanweisungen für das zuständige Betriebspersonal mit Berücksichtigung der einschlägigen Vorschriften auszuarbeiten, bekanntzugeben und gut erreichbar vor Ort zur Verfügung zu stellen. In den Betriebsanweisungen muss auch das Verhalten im Gefahrenfall bzw. bei Betriebsstörungen (z. B. Austreten von Stoffen, Störungen an Aggregaten, Brand usw.) geregelt werden.
- 2.3.2 Anhand der Betriebsanweisungen sind die Arbeitnehmer vor Inbetriebnahme der neuen Anlagenteile und danach mindestens jährlich zu unterweisen. Die Unterweisung ist zu dokumentieren.
- 2.3.3 Die technischen Schutzmaßnahmen, einschließlich der baulichen, müssen vor Inbetriebnahme und anschließend in angemessenen Abständen regelmäßig auf ihre ausreichende Funktion geprüft und in geeigneter Form dokumentiert werden.

Art, Umfang und Häufigkeit sowie die Anforderung an die prüfenden Personen sind anhand einer Gefährdungsbeurteilung festzulegen.

Als zu überprüfende Einrichtungen gelten insbesondere

- Lüftungseinrichtungen
- Überfüllsicherungen,
- Wiegebehälter sowie die zugehörigen Rohrleitungen,
- Über- oder Unterdrucksicherungen,
- Sicherheits- bzw. Vakuumventile
- Brand- und Explosionsschutzeinrichtungen.

3. Wasserrecht

3.1 <u>Hinweis:</u>

Vor Inbetriebnahme ist die Anlagendokumentation nach § 43 AwSV zu erstellen/aktualisieren.

4. Brand- und Katastrophenschutz

- 4.1 In der Farbanlage 5 im Gebäude 34 im Untergeschoss ist die bestehende Brandmeldeanlage an die neue Raumaufteilung zur Lagerung des anzupassen. Die Laufkarten/Linienpläne sind entsprechend zu ändern bzw. zu ergänzen.
- 4.2 In der Rohstoffhalle 2 im Gebäude 82 im Erdgeschoss ist die bestehende Sprinkleranlage (Löschanlage) an die Erweiterung der Regallager für die erhöhte Mengenaufnahme von und Lind-haltigen Stoffen anzupassen.
- 4.3 Der örtlichen Feuerwehr ist in regelmäßigen Abständen Gelegenheit zur Begehung der baulichen Anlage/Übung zu geben.

D. Hinweise

- Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BlmSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.
- 2. Eine Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlagen ist nach den Bestim-

mungen der §§ 15 und 16 BlmSchG vorher anzuzeigen (wenn durch die Anderung hervorgerufene Auswirkungen positiv oder offensichtlich gering nachteilig sind) oder sie ist genehmigungsbedürftig.

E. Gründe

1. Verfahrensgegenstand

Die Firma Sika Deutschland GmbH betreibt auf ihrem Werksgelände in 70439 Stuttgart-Stammheim, Kornwestheimer Str. 105-107, eine Anlage zur Herstellung von Bautenschutzmitteln. Gefertigt werden Beschichtungen für Industriefußböden, Korrosionsschutzanstriche und wasserbasierende Produkte zur Fassadenbeschichtung und Betonsanierung.

Aufgrund von Umstrukturierungen innerhalb des Konzerns wurde die Produktion von Sikalastic®-851 Komp. A vom Werk Urach in das Werk Stuttgart-Stammheim verlegt. Dies hat die Firma angezeigt und vom Regierungspräsidium Stuttgart mit Schreiben vom 21.09.2017 die Mitteilung erhalten, dass die Produktion von Sikalastic®-851 Komp. A in den Rührwerksbehältern RW111 und D5125 unter Verwendung von am Standort in Stuttgart-Stammheim keiner immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung bedarf.

Zur Flexibilisierung und Optimierung der Produktion am Standort in Stuttgart-Stammheim hat die Sika Deutschland GmbH am 17.06.2019 die Modernisierung des bisher für die Herstellung anderer Stoffe verwendeten Rührwerks RW5108 (alte Bezeichnung RW108) in der Farbanlage 5 im Gebäude 34-36 beantragt. Der Antrag ist am 11.07.2019 beim Regierungspräsidium Stuttgart eingegangen.

Durch die Modernisierung des Rührwerksbehälters RW5108 soll künftig zusätzlich in diesem Behälter die chemische Umsetzung von ermöglicht werden. Hinzu kommen eine Wägeeinrichtung, der Austausch der Steuerung Simatic S5 auf die weiterentwickelte Steuerung Simatic S7 sowie der Einbau einer Heizstufe.

Die Rührwerksbehälter RW111 und D5125 sollen weiterhin für die Produktion von Sikalastic®-851 Komp. A genutzt werden. Am Rührwerksbehälter RW5108 sollen zusätzlich bis zu t/d von diesem Produkt hergestellt werden. Damit einher geht die Erhöhung des Bedarfs an und haltigen Stoffen, die zusätzlich im Untergeschoss im Gebäude 34 und in der Rohstofflagerhalle 2 im Gebäude 82 in zwei zusätzlichen Regalreihen gelagert werden sollen. Die Gesamtlagermenge von und haltigen Stoffen auf dem Betriebsgelände wird weiterhin weniger als 200 t betragen.

Die mit Bescheid des Regierungspräsidiums Stuttgart vom 16.09.2010, Aktenzeichen 54.5-8823.81/Sika/Kunststoffe, genehmigte Gesamtproduktionsmenge aller hergestellten Waren im Werk in Stuttgart-Stammheim in Höhe von 55.000 t/a soll auch künftig nicht überschritten werden.

Zur näheren Darstellung des Gegenstands dieser Genehmigung wird im Übrigen auf die von der Antragstellerin vorgelegten Antragsunterlagen verwiesen.

2. Genehmigungsfähigkeit

Die formellen und die sich aus § 6 BImSchG ergebenden materiellen Genehmigungsvoraussetzungen liegen vor bzw. deren Erfüllung ist nach § 12 Abs. 1 BImSchG sichergestellt.

2.1 Formelle Genehmigungsfähigkeit

2.1.1 Die Farbanlage 5 ist Teil der nach Nummer 10.8 des Anhangs 1 zur 4. Blm-SchV immissionsschutzrechtlich genehmigten Bautenschutzanlage und ist als Nebeneinrichtung selbst nach Nummer 4.1.8 des Anhangs 1 zur 4. BlmSchV genehmigungsbedürftig. Dabei handelt es sich um eine Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie.

Für das Vorhaben wurde deshalb beim Regierungspräsidium Stuttgart eine Änderungsgenehmigung nach den §§ 16 Abs. 2 und 10 BlmSchG in Verbindung mit § 1 der 4. BlmSchV und der Nr. 4.1.8 des Anhangs 1 zur 4. BlmSchV beantragt.

Für die Lagerung von liegt eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach Nummern 9.3.2 des Anhangs 1 i. V. m. Nummern 27 und 30 – Unternummern 1 und 2 des Anhangs 2 der 4. BlmSchV vor (vgl. Anzeigenmitteilung des Regierungspräsidiums Stuttgart vom 21.09.2017, Aktenzeichen 54.5-8823.81/Sika/Stuttgart).

Das Regierungspräsidium Stuttgart ist gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 ImSchZuVO die zuständige Genehmigungsbehörde.

2.1.2 Das Genehmigungsverfahren wurde gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1a) der 4. BImSchV nach Maßgabe des § 10 BImSchG und der Bestimmungen der 9. BImSchV durchgeführt.

Von den beantragten Änderungen sind erhebliche nachteilige Auswirkungen nicht zu besorgen, so dass auf Antrag gemäß § 16 Abs. 2 BlmSchG von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens und der Auslegung des Antrags und der Unterlagen abzusehen war.

Beteiligung von Fachbehörden

Die Stellungnahmen der unteren Verwaltungsbehörden und Fachämter, deren Aufgabenbereiche durch das Vorhaben berührt sind, wurden beim Bürgermeisteramt der Stadt Kornwestheim und der Landhauptstadt Stuttgart eingeholt.

Aus dem Beteiligungsverfahren der Behörden ergaben sich keine über die Antragsunterlagen hinausgehenden Angaben über die Auswirkungen der Anlage auf die Nachbarschaft und die Allgemeinheit oder Empfehlungen zur Begrenzung dieser Auswirkungen.

Vorprüfung des Einzelfalls nach §§ 9 i. V. m. 7 UVPG

Für dieses Vorhaben war eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 9 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2, Abs. 4 und § 7 Abs. 1 UVPG in Verbindung mit

 Nr. 4.2 (Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Stoffen oder Stoffgruppen durch chemische Umwandlung im industriellen Umfang) und Nr. 4.4 (Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Anstrichoder Beschichtungsstoffen (Lasuren, Firnisse, Lacke, Dispersionsfarben)
oder Druckfarben unter Einsatz von 25 t flüchtiger organischer Verbindungen oder mehr je Tag, die bei einer Temperatur von 293,15 Kelvin einen
Dampfdruck von mindestens 0,01 Kilopascal haben)

der Anlage 1, Liste "UVP-pflichtige Vorhaben" durchzuführen.

Danach besteht eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung, wenn das Vorhaben aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Die am 22.10.2019 nach den oben genannten Bestimmungen durchgeführte Vorprüfung hatte zum Ergebnis, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind. Das Prüfungsergebnis wurde am 05.12.2019 auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Stuttgart veröffentlicht.

Vor diesem Hintergrund war eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchzuführen.

2.2 Materielle Genehmigungsvoraussetzungen

2.2.1 Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung ist aufgrund § 6 Abs. 1 BlmSchG zu erteilen, weil sichergestellt ist, dass bei antragsgemäßer Vorhabenausführung und ebensolchem Anlagenbetrieb sowie der Beachtung der in Abschnitt C dieses Bescheids festgelegten Nebenbestimmungen die Betreiberpflichten erfüllt werden. Diese ergeben sich aus § 5 BlmSchG und dem auf § 7 BlmSchG beruhenden Immissionsschutzrecht (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 BlmSchG).

Schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft können durch das Vorhaben nicht hervorgerufen werden; es wird ausreichend Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen.

Auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes stehen der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegen.

Hierzu im Einzelnen:

Ausgangszustandsbericht

Der Antragsteller, der beabsichtigt, eine Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie zu betreiben, in der relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden, hat gem. § 10 Abs. 1a Satz 1 BlmSchG mit den Unterlagen nach Absatz 1 einen Bericht über den Ausgangszustand vorzulegen, wenn und soweit eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück durch die relevanten gefährlichen Stoffe möglich ist.

Hierauf konnte vorliegend nach § 10 Abs. 1a Satz 2 BImSchG verzichtet werden, weil die Möglichkeit einer Verschmutzung des Bodens oder des Grundwasser nicht besteht. Denn auf Grund der tatsächlichen Umstände kann ein Eintrag relevanter gefährlicher Stoffe ausgeschlossen werden.

Aufgrund der Ausführung der Produktions- und Lageranlagen nach den Bestimmungen der AwSV können Verunreinigungen mit oder haltigen Stoffen oder sonst in diesem Bereich verwendeten wassergefährdenden Materialien ausgeschlossen werden. Es sind Betonböden mit einer Industriebodenbeschichtung verbaut, die entsprechend den Vorgaben der AwSV regelmäßig kontrolliert werden.

Luftschadstoffe / Gerüche

Schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftschadstoffe sind nicht zu besorgen. Der aus den Rührwerksbehältern der Farbanlage 5 abgesaugte, lösungsmittelund staubhaltige Luftstrom wird der vorhandenen Abluftreinigungsanlage zugeführt. Nach einem Adsorptionsrad werden noch in der Abluft verbliebenen
flüchtigen Stoffe und Gerüche in der thermischen Nachverbrennung behandelt.
Die staubhaltigen Abluftströme werden über Jet-Filter zur Abscheidung der
Feststoffe gefahren. Die gesetzlichen Vorgaben sind dadurch sicher eingehalten.

<u>Lärmemissionen</u>

Der Betrieb erfolgt wie seither, so dass sich keine Änderung der Lärmsituation ergibt. Die Werte der TA Lärm werden sicher eingehalten.

Schutz vor Störfällen

Die Anlage zur Herstellung von Bautenschutzmitteln unterliegt den erweiterten Pflichten der oberen Klasse nach der Störfall-Verordnung. Im Übrigen handelt es sich bei der Farbanlage 5 um einen sicherheitsrelevanten Anlagenteil des Betriebsbereichs.

bzw. —haltige Stoffe selbst sind zwar nicht in der Anlage 1 zur 12. BImSchV als störfallrelevanter Stoff gelistet. Insoweit ist die chemische Umsetzung zum Produkt Sikalastic®-851 Komp. A auch kein störfallrelevanter Prozess. Allerdings können bei der Produktion anderer Waren im Rührwerksbehälter RW5108 weiterhin Stoffe nach Anhang I zur 12. BImSchV zum Einsatz kommen.

Die nach dem Stand der Sicherheitstechnik erforderlichen Schutzmaßnahmen durch technische Einrichtungen und organisatorische Maßnahmen bzw. Vorkehrungen, um relevante Ereignisse zu verhindern, werden getroffen. Gefahrenquellen können vernünftigerweise ausgeschlossen werden.

Den Antragsunterlagen wurde ein anlagenbezogener Sicherheitsbericht zur Farbanlage 5 beigefügt.

Abfallvermeidung

Durch die Produktion von Sikalastic®-851 Komp. A ergeben sich keine Änderungen beim Abfallanfall. Die Abfälle werden entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen über Fachfirmen verwertet bzw. entsorgt.

Wärmenutzung

Eine Nutzung der Wärme aus dem chemischem Umsetzungsprozess ist technisch nicht möglich / nicht sinnvoll, da das Temperaturniveau zu niedrig ist.

2.2.2 Der Vorhabenausführung und dem anschließenden Anlagenbetrieb stehen auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften nicht entgegen (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG).

Bauplanungs- und -ordnungsrecht

Es erfolgt keine Erweiterung oder Umnutzung der bauordnungsrechtlich genehmigten Gebäude. Die untere Baurechtsbehörde hat keine Bedenken gegen das Vorhaben – auch nicht aus bauordnungsrechtlicher Sicht – vorgetragen.

Brandschutz

Eine Änderung der Löschwasserrückhaltung ist nicht erforderlich, genauso wenig die Anpassung des bestehenden Feuerwehrplans 4/418. Denn die baulichen Veränderungen im Bereich der Lagerhaltung sind geringfügig. Unter Beachtung der in Abschnitt C verfügten Nebenbestimmungen ergaben sich daher keine Bedenken.

Belange anderer öffentlich-rechtlicher Bestimmungen und des Arbeitsschutzes stehen der Genehmigung nicht entgegen.

2.2.3 Die Nebenbestimmungen in Abschnitt C dieser Genehmigung beruhen auf § 12 BlmSchG. Sie sind erforderlich, geeignet, aber auch ausreichend und damit verhältnismäßig, um die Erfüllung der in § 6 BlmSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicher zu stellen.

F. Gebühren

G. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheids Klage beim Verwaltungsgericht Stuttgart, Augustenstraße 5 in 70178 Stuttgart, erhoben werden.

Eine Klage gegen diesen Bescheid entfaltet keine aufschiebende Wirkung für die Fälligkeit der festgesetzten Gebühr. Die Gebühr ist deshalb fristgemäß zu bezahlen. Sie wird ganz oder teilweise zurückerstattet, wenn eine Klage erhoben wird und diese Erfolg hat.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Jürgen Rothe